

§ 11 Oö. SG

Oö. SG - Oö. Statistikgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2018

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) einer im § 4 festgelegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Auskunftspflichtiger wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht;
- b) im Falle des § 5 Abs. 1 letzter Satz einem rechtskräftigen Bescheid über das Ausmaß der Verpflichtung nicht nachkommt;
- c) sonst einer Duldungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt;
- d) die Geheimhaltungspflicht gemäß § 8 verletzt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro zu bestrafen.
(Anm: LGBl. Nr. 90/2001)

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at